

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. April 1966

Nummer 25

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
611 7810	29. 3. 1966	Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Siedlung (GrEStAgrG)	140
	9. 2. 1966	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1966	141

611
7810

Gesetz
über Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen
zur Verbesserung der Agrarstruktur und auf dem
Gebiet der landwirtschaftlichen Siedlung
(GrEstAgrG)

Vom 29. März 1966

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes und zur Aufhebung von Vorschriften über die Wertzuwachssteuer vom 28. April 1953 (GS. NW. S. 610) werden auf Antrag ausgenommen

1. der Erwerb eines land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks durch einen Landwirt im Hauptberuf oder seinen Ehegatten, wenn der Erwerb der Vergrößerung eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs bis zur Größe eines Familienbetriebs dient.

Überschreitet ein Betrieb mit dem neu erworbenen Grundstück den Umfang eines Familienbetriebs, so wird die Steuer insoweit erhoben, als die Größe eines Familienbetriebs überschritten wird.

Nicht von der Besteuerung ausgenommen ist der Erwerb eines Gebäudes mit dem dazugehörigen Hofraum;

2. der Erwerb eines Grundstücks durch den Eigentümer eines landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder forstwirtschaftlichen Betriebs, wenn dadurch die Agrarstruktur verbessert wird und der Erwerber im Zusammenhang damit ein anderes ihm gehörendes Grundstück veräußert; die Veräußerung kann vor oder nach dem Erwerb liegen.

Die Ausnahme von der Besteuerung gilt nur insoweit, als

- a) bei landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken die Summe der Ertragsmeßzahlen,
- b) bei forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken die Größe der Fläche

des erworbenen Grundstücks diejenige des veräußerten Grundstücks nicht übersteigt. Werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke erworben und dafür forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke veräußert oder umgekehrt, so sind die forstwirtschaftlichen Grundstücke mit einem Viertel ihrer Fläche anzusetzen.

Die Befreiung entfällt, wenn zwischen Erwerbsgeschäft und Veräußerungsgeschäft ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren liegt;

3. der Erwerb landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Wohn- und Wirtschaftsgebäude nebst dem dazugehörigen Hofraum, soweit der Erwerb oder die Veräußerung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur steht;
4. der Erwerb eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Familienbetriebs durch einen Pächter oder seinen Ehegatten, wenn sie nicht bereits Eigentümer von land- oder forstwirtschaftlichem Grundbesitz in Größe eines Familienbetriebs sind; Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend;
5. der Erwerb eines Grundstücks durch ein Siedlungsunternehmen im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429), wenn das Grundstück mittelbar für Siedlungszwecke oder zur Verbesserung der Agrarstruktur verwendet werden soll.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung kann bis zur Rechtskraft des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 2

(1) Landwirt im Hauptberuf ist derjenige, dessen nach steuerrechtlichen Bestimmungen errechnete Einkünfte aus dem von ihm bewirtschafteten landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb seine Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und nichtselbständiger Arbeit übersteigen.

(2) Ein Familienbetrieb ist ein eigenbewirtschafteter Betrieb, für dessen Bewirtschaftung nicht mehr als drei Arbeitskräfte erforderlich sind.

§ 3

(1) Die in § 1 Abs. 1 Nummern 1 und 4 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen der Steuer mit der Aufgabe des begünstigten Zwecks, wenn der begünstigte Zweck innerhalb von fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung an gerechnet, aufgegeben wird.

(2) Die in § 1 Abs. 1 Nummer 5 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit dem Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung an gerechnet, der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums von dem Siedlungsunternehmen zu dem steuerbegünstigten Zweck verwendet worden ist; die Steuer ist schon vor Ablauf der Frist von fünf Jahren zu erheben, wenn die Absicht, das Grundstück dem steuerbegünstigten Zweck zuzuführen, aufgegeben wird. Das Siedlungsunternehmen ist verpflichtet, dies dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 4

(1) Der Finanzminister und der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. bei landwirtschaftlichen Betrieben Betriebsgrößenklassen festzulegen, die die Größe der Familienbetriebe (§ 2 Abs. 2) aufgrund der Ertragsmeßzahlen abgrenzen,
2. bei gärtnerischen Betrieben den Wirtschaftswert festzulegen, durch den die Größe des Familienbetriebs abgegrenzt wird, sowie die Größe der zu begünstigenden Flächen nach Nutzungsstellen (z. B. Obstbau, Gemüsebau, Blumenbau) zu bestimmen,
3. das Verfahren zu regeln und Vorschriften über den Nachweis der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung zu erlassen sowie die Stellen zu bestimmen, die für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung erforderlichen Bescheinigungen erteilen.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsanordnungen erläßt der Finanzminister.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. März 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister

(L. S.)

Dr. Meyers

Der Finanzminister

Pütz

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1966

Vom 9. Februar 1966

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in Verbindung mit §§ 84 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat die Landschaftsversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 1966 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	944 672 500 DM
in der Ausgabe auf	944 672 500 DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	63 839 100 DM
in der Ausgabe auf	63 839 100 DM

festgesetzt.

§ 2

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 9,2 % der für das Rechnungsjahr 1966 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. 1966 zu zahlen.

§ 3

Die von den Rinderbesitzern gemäß § 16 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. 1963 S. 203) zu erhebende Tierseuchenumlage wird auf 2 DM je Rind festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25 000 000 DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind keine Kassenkredite enthalten, die auf Grund der Ermächtigung 1965 aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wird auf 58 167 650 DM festgesetzt. Die Darlehen sollen nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Für Baumaßnahmen einschl. Betriebsanlagen usw.	39 642 650 DM
a) in der Hauptverwaltung	100 000 DM
b) in der Rhein. Höheren Fachschule für Sozialarbeit	775 000 DM
c) im Rhein. Landesmuseum Bonn	2 554 000 DM
d) in der Rhein. Landesarbeitsanstalt Brauweiler	140 000 DM
e) in den Rhein. Landesgehörlosenschulen	2 400 000 DM
f) im Rhein. Landeskurheim für Sprachgeschädigte	335 000 DM
g) in den Rhein. Landesjugendheimen	4 817 400 DM
h) im Jugendhof Rheinland	88 000 DM
i) in den Rhein. Landeskliniken	5 025 000 DM
k) in den Rhein. Landeskrankenhäusern	14 650 100 DM
l) im Bereich der Straßenbauverwaltung	8 758 150 DM
2. Darlehen für den Wohnungsbau	6 000 000 DM
3. Darlehen zur Aufstockung von Beteiligungen	5 825 000 DM
4. Darlehen für den Grunderwerb	6 700 000 DM
insgesamt:	58 167 650 DM

Köln, den 9. Februar 1966

Burauen
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung
Bertram-Schneider Linz
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

II.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2, 4 und 5 sind unter dem 11. März 1966 — III B 3—9/513—6832/66 — erteilt worden.

III.

Die Einzelpläne des ordentlichen Haushaltsplanes schließen in der Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

	Bezeichnung des Einzelplanes	Einnahme DM	Ausgabe DM
0	Allgemeine Verwaltung	1 282 100	12 376 400
2	Schulen	1 169 850	2 906 050
3	Kulturpflege	788 050	9 062 000
4	Soziale Angelegenheiten	170 913 700	375 781 450
5	Gesundheitspflege	35 135 650	49 207 600
6 A	Bau- und Wohnungswesen	1 881 500	4 595 150
6 B	Straßenbau	432 406 700	459 277 350
7	Öffentliche Einrichtungen	2 921 700	3 025 950
8	Wirtschaftliche Unternehmen	11 206 550	10 407 850
9	Finanzen	286 966 700	18 032 700
Summe der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts:		944 672 500	944 672 500

Die Einzelpläne des außerordentlichen Haushaltsplanes schließen in der Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

	Bezeichnung des Einzelplanes	Einnahme DM	Ausgabe DM
0	Allgemeine Verwaltung	100 000	100 000
2	Schulen	1 250 000	1 250 000
3	Kulturpflege	4 054 000	4 054 000
4	Soziale Angelegenheiten	7 788 350	7 788 350
5	Gesundheitspflege	19 730 200	19 730 200
6 A	Bau- und Wohnungswesen	6 825 000	6 825 000
6 B	Straßenbau	8 758 150	8 758 150
8	Wirtschaftliche Unternehmen	8 333 400	8 333 400
9	Finanzen	7 000 000	7 000 000
Summe der Einzelpläne des außerordentlichen Haushalts:		63 839 100	63 839 100

IV.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. April 1966 bis 18. April 1966 im Landeshaus, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 468, öffentlich aus.

Köln-Deutz, den 18. März 1966

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Dr. h. c. Klaus

— GV. NW. 1966 S. 141.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.